

BGE 43 II 736

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge_43_II_736

FR: ATF 43 II 736

IT: DTF 43 II 736

Volltext

736 ~ht. N° 97. dem Kläger ob. dem Gerichte die nötigen Anhaltspunkte zu liefern, um den Betrag der verlangten Entschädigung ziffermässig feststellen.. zu können. ja er hätte. da die

- Zulässigkeit der Berufung vom Wert des Streitgegenstandes abhängt und letzterer nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, nach Art. 67 Abs. 3 OG den Streitwert in der Berufungserklärung ausdrücklich angeben sollen. Mangels einer solchen Angabe ist dieser vom Gericht nach freiem Ermessen zu ermitteln (Art. 53 in fine OG). Nach der Aktenlage kann jedoch nicht angenommen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit mindestens 400 Arbeitstage - welche Zeitspanne erforderlich wäre, um bei einem täglichen Ansatz von 5 Fr. den Minimalstreitwert von 2000 Fr. zu erreichen - betragen habe. Die Berufung erweist sich deshalb als unzulässig Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

97. Tarif für die Entschädigung der Parteianwälte. 1. Die Entschädigungen der Parteianwälte werden gemäss Art. 222 OG auf Grund der in der Tabelle für Reisegeld und Zeitversäumnis vorgesehenen Ansätze bestimmt. Die Entschädigung für Vorstand und Aktenstudium wird in jedem einzelnen Falle bestimmt, soll aber in der Regel 120Fr.betragen. Bei wichtigeren Fällen kann die Entschädigung bis auf 200 Fr. erhöht, bei minderwichtigen bis auf 25 Fr. herabgesetzt werden. Für die Entschädigung der armenrechtlichen Anwälte soll hierfür in der Regel ein geringerer Betrag bestimmt werden. Armenrechtsgesuche sind gleichzeitig mit der Berufung einzureichen.

Prozessrecht. ~'97. 737 Die Anwendung des Tarifs ergibt sich aus folgenden Beispielen:

Billet HKI, Kilometer- Z 't Ent- u. Supplement Ortschaft. geld. versä~nis. schildigung für dir. Züge. f. Vorstand. Fr. C. Fr. Fr.	3230	Aarau	64	30	38	50
Basel	74	30	77	-	Bellinzona	140
Beru	38	30	61	30	Chur	130
40	13	50	Fribourg	26	30	12
70	Geneve	24	30	83	70	Lugano
152	50	4000	Luzern	76	30	15
-	Neuchatel	30	30	55	70	St. Gallen
114	40	25	20	Solothurn	45	30
4690	Zug	87	40	42	20	Zürich
83	30	2.	Wenn eine Partei sich durch einen Anwalt vertreten lässt, aber gleichwohl persönlich zur Verhandlung vor dem Bundesgericht erscheint, so wird ihr eine Entschädigung gemäss Art. 225 nur dann zugesprochen, wenn die Anwesenheit der Partei aus irgend einem Grunde erforderlich war.			

3. In schriftlichen Fällen wird einer Partei für ihr Erscheinen vor Bundesgericht nur dann eine Entschädigung für sich oder ihren Anwalt zugesprochen, wenn sie zur Verhandlung gemäss Art. 73 OG vorgeladen war. 4. - Wird eine Berufung zurückgezogen, so hat die Gegenpartei Anspruch auf Vergütung der Kosten für die Vorbereitung, soweit eine solche nach dem Ermessen des Gerichtes notwendig war. Bei Festsetzung der Gerichtsgebühren für Abstandserklärungen wird darauf abgestellt, ob der Rückzug wenigstens zehn Tage vor der Verhandlung ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.